



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 14
Editharing 40
39108 Magdeburg

vorab per E-Mail: mf-f-referat14@sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund

Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag

Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website

<https://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, den 30. Juli 2025

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Ihr Schreiben vom 8. August 2025; Az.: 14-03102-284/18/53276/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu können.

Wir erkennen die Bemühungen der Landesregierung an, das Dienstrecht zu modernisieren und an aktuelle rechtliche und gesellschaftliche Entwicklungen anzupassen. Mit großer Sorge betrachten wir jedoch die geplante Einführung eines Zuschusses zur gesetzlichen Krankenversicherung für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte beihilfeberechtigte Personen, wie sie im vorliegenden Gesetzentwurf (§ 3d BesVersEG LSA) vorgesehen ist. Demgegenüber begrüßen wir, dass § 14 LBG endlich unsere langjährige Forderung zur Stärkung der B II-Lehrgänge aufgreift.

Im Einzelnen:

Artikel 1 - Landesbeamtenengesetz

Wir begrüßen die Neuregelung in § 14 LBG ausdrücklich. Damit wird eine langjährige kommunale Forderung aufgegriffen. Künftig soll auch der erfolgreiche Abschluss des Beschäftigtenlehrganges II zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt führen, sofern eine laufbahnqualifizierende hauptberufliche Tätigkeit von fünf Jahren ausgeübt wurde. Damit entfällt für Absolventen des Beschäftigtenlehrganges II beim Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt

(SIKOSA) für die Feststellung der Laufbahnbefähigung das zeitaufwendige Verfahren beim Landespersonalausschuss.

Zu Artikel 3 - Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Wir lehnen die Einführung einer pauschalen Beihilfe - sei es direkt oder in der nun geplanten Form eines Zuschusses zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) - ausdrücklich ab.

Die Einführung eines pauschalen Zuschusses zur gesetzlichen Krankenversicherung unterläuft das bewährte System der individuellen Beihilfe, das auf dem besonderen beamtenrechtlichen Fürsorgeverhältnis basiert. Das bestehende Beihilfesystem in Kombination mit der privaten Krankenversicherung ist ein integraler Bestandteil der Alimentation und Ausdruck der eigenständigen Struktur des Berufsbeamtentums. Der Zuschuss zur freiwilligen GKV stellt einen Systembruch dar und schwächt das grundgesetzlich verankerte Alimentationsprinzip. Selbst wenn die pauschale Beihilfe bzw. der Zuschuss zur freiwilligen GKV schon in neun weiteren Bundesländern gewährt wird, ist die verfassungsrechtliche Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des Berufsbeamtentums umstritten und sollte vor der Einführung abschließend geklärt werden.

Die vorgesehene Zuschussregelung löst eine dauerhafte monatliche Zahlungspflicht aus - unabhängig vom tatsächlichen Krankheitsgeschehen. Während sich die klassische Beihilfe an konkreten Anlässen orientiert (z. B. Krankheitsfall), entstehen mit dem Zuschuss neue Dauerkosten, deren Umfang derzeit nicht verlässlich prognostiziert werden kann. Schon laut Gesetzesbegründung ist unklar, wie viele künftige Beamtinnen und Beamte sich für die freiwillige GKV entscheiden werden. Für die kommunalen Dienstherren ergibt sich daraus ein unkalkulierbares Haushaltsrisiko.

Bereits jetzt ist absehbar, dass die tatsächlichen Kosten für die Kommunen mit der Einführung des Zuschusses steigen werden. Im Jahr 2025 beträgt die an den Kommunalen Versorgungsverband (KVSA) zu zahlende Umlage für freiwillig gesetzlich Versicherte 270 Euro jährlich. Bei einem Beamten der Besoldungsgruppe A 10, Stufe 3 ergäbe sich beispielsweise bei einer Versicherung bei der AOK Sachsen-Anhalt ein Zuschuss von ca. 4.060 Euro.

Da ein Zuschuss zum individuellen Kassenbeitrag vorgesehen ist, sind aufgrund von Besoldungsanpassungen, Zusatzbeiträgen oder anderen beitragsbeeinflussenden Faktoren regelmäßigen Anpassungen des Zuschusses notwendig. Auch hierdurch entsteht neuer Aufwand bei den Kommunen.

Die parallele Einführung eines zusätzlichen Versorgungssystems erfordert außerdem eine Anpassung bestehender Verwaltungsabläufe. Dem KVSA obliegt es, die Berechnung und Zahlung der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen für die Kommunen zu übernehmen und sie in beihilferechtlichen Fragen zu beraten (§ 2 Abs. 3 KVSAG LSA). Mit der hier vorgelegten Regelung - der ausdrücklichen Zuweisung der Aufgabe an die für die Zahlung von Bezügen zuständigen Stelle - müssten die Kommunen neue Verfahren zur Antragsbearbeitung, Prüfung und Auszahlung des Zu-

schusses einführen. Dies stellt nicht nur einen Eingriff in die kommunale Organisationshoheit dar, sondern steht auch im Widerspruch zu den Zielen von Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau.

Daneben wird bei den Kommunen ein erhöhter Beratungsaufwand entstehen. Das gilt sowohl für die Bestandsbeamten als auch für Personen, die verbeamtet werden sollen. Gerade für diesen Personenkreis wird eine weitreichende Entscheidung verlangt, die nach der Systematik grundsätzlich unumkehrbar ist. Neben den Vorteilen der gesetzlichen Krankenversicherung, wie beispielsweise der Familienversicherung, können aber auch weitreichende Nachteile, insbesondere was die Pflegeversicherung im Alter angeht, entstehen. Es handelt sich diesbezüglich um Prognosen über mehrere Jahrzehnte, was gerade lebensjüngere Menschen vor schwierige Entscheidungen stellt.

Wir erlauben uns an dieser Stelle auch den Hinweis, dass die vorgelegte Regelung eben keine uneingeschränkte Wahlfreiheit begründet, sondern zu Beginn eines Beamtenverhältnisses die Entscheidung darüber verlangt, ob auf die (im Zweifel gegebenenfalls lebenslange) individuelle Beihilfe und damit einen wesentlichen Teil der beamtenrechtlichen Fürsorge und Alimentation, verzichtet werden soll.

Uns ist durchaus bewusst, dass für Beamtinnen und Beamten, die aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen bisher keinen Zugang zur privaten Versicherung oder Zugang nur mit erheblichen Risikozuschlägen erhalten, Lösungen gefunden werden müssen. Diese Lösungen müssen jedoch innerhalb des bestehenden Systems erfolgen. Den eingeschlagenen Weg, für alle Beamtinnen und Beamten auf Antrag einen Zuschuss zur freiwilligen GKV zu zahlen, halten wir für falsch.

Zudem ist ein Wechsel in die GKV nur vor Vollendung des 55. Lebensjahres möglich, sodass der Gesetzgeber mit dieser Regelung für lebensältere Beamtinnen und Beamten sehenden Auges eine Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 3 GG schaffen würde.

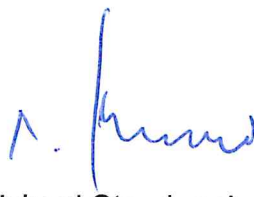
Im Übrigen bitten wir, die praktische Umsetzbarkeit der Regelungen zu § 3d Bes-VersEG LSA mit dem KVSA im Vorfeld zu erörtern. Das betrifft insbesondere die rückwirkende Bezuschussung zum 1. Januar 2026 sowie die Umsetzung mit Blick auf die Versorgungsempfänger.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass aufgrund der eng bemessenen Stellungnahmefrist, die außerdem in die Ferienzeit fiel, eine grundsätzliche Abstimmung in unseren Gremien nicht möglich war. Wir behalten uns daher ausdrücklich weiteren Vortrag im Gesetzgebungsverfahren vor.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
stellv. Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt